

Allgemeine Liefer- und Zahlungsbedingungen der DN Meditech GmbH

§ 1 Allgemeine Bestimmungen

- 1.1 Diese Allgemeinen Liefer- und Zahlungsbedingungen gelten für alle – auch zukünftige – Angebote, Vertragsbeziehungen, Lieferungen und sonstigen Leistungen zwischen uns und dem „Besteller“. Abweichende Bedingungen des Bestellers, die nicht ausdrücklich schriftlich oder in Textform anerkannt werden, sind nicht verbindlich, auch wenn wir einen Vertrag durchführen, ohne solchen ausdrücklich zu widersprechen. Bei wirksamer Abwehrklausel gilt für die von uns im Rahmen eines Kaufvertrags an den Besteller gelieferte Ware (die „Ware“ oder auch der „Liefergegenstand“) hinsichtlich unseres Eigentumsvorbehalts die Regelung des § 11.
- 1.2 Diese Allgemeinen Liefer- und Zahlungsbedingungen gelten ausschließlich gegenüber Unternehmern, juristischen Personen des öffentlichen Rechts oder öffentlich-rechtlichen Sondervermögen im Sinne von § 310 Abs. 1 BGB.

§ 2 Angebot und Angebotsunterlagen, Bestellung

- 2.1 Unsere Angebote sind stets freibleibend und unverbindlich. Der Vertrag ist erst abgeschlossen, wenn wir die Annahme der Bestellung in Textform bestätigt haben oder die Lieferung ausgeführt ist. Für den Umfang der Lieferung ist unsere Auftragsbestätigung in Textform maßgeblich. Sämtliche Vereinbarungen sind in Textform niederzulegen; dies gilt auch für Ergänzungen, Änderungen und Nebenabreden. Die Berichtigung von Irrtümern bei Angeboten, Auftragsbestätigungen und Rechnungen bleibt vorbehalten.
- 2.2 Allein maßgeblich für die Rechtsbeziehungen zwischen uns und dem Besteller ist der jeweilige zwischen uns abgeschlossene Vertrag, einschließlich dieser Allgemeinen Liefer- und Zahlungsbedingungen. Dieser gibt alle Abreden zwischen den Vertragsparteien zum Vertragsgegenstand vollständig wieder. Mündliche Zusagen unsererseits vor Abschluss eines Vertrages in Schrift- oder in Textform zwischen den Parteien sind rechtlich unverbindlich und mündliche Abreden der Vertragsparteien werden durch einen späteren zwischen den Parteien geschlossenen Vertrag in Schrift- oder in Textform ersetzt, sofern sich nicht jeweils ausdrücklich aus ihnen ergibt, dass sie verbindlich fortgelten.
- 2.3 Die in unseren Prospekten, Katalogen und Anzeigen oder in den zum Angebot gehörigen Unterlagen enthaltenen Angaben, Abbildungen, Zeichnungen, Muster, Prospekte, technische Angaben und Kataloge und sonstige technischen Daten sind unverbindlich. Sie dienen lediglich der Beschreibung und sollen nur eine angemessene Vorstellung der darin beschriebenen Waren vermitteln. Die vorgenannten Angaben werden erst Vertragsbestandteil, wenn und soweit sie von uns ausdrücklich als verbindlich schriftlich oder in Textform bestätigt sind.

- 2.4 Zur Wahrung einer vertraglich vereinbarten Schriftform genügt die Übermittlung per Telefax, im Übrigen ist die telekommunikative Übermittlung, insbesondere per E-Mail, nicht ausreichend. Mit Ausnahme von Geschäftsführern oder Prokuristen sind unsere Mitarbeiter nicht berechtigt, von einem schriftlichen Vertrag, für den ein Schriftformerfordernis vereinbart worden ist, abweichende mündliche Abreden zu treffen.

§ 3 Preise, Zahlung, Verzug des Bestellers, Aufrechnung

- 3.1 Unsere Preise gelten, falls nicht anders vereinbart, ab Werk (EXW gemäß INCOTERMS in der jeweils gültigen Fassung) zzgl. Umsatzsteuer in gesetzlicher Höhe, soweit anwendbar, sowie etwaiger sonstiger anfallender Steuern bzw. Zölle.
- 3.2 Tritt zwischen Vertragsabschluss und Liefertermin eine wesentliche Änderung maßgeblicher Kostenfaktoren, wie insbesondere der Kosten für Löhne, Vormaterial, Energie, Transportkosten, Steuern, Zöllen oder anderer Abgaben ein, sind wir berechtigt, den vereinbarten Preis entsprechend dem Einfluss der maßgebenden Kostenfaktoren durch Mitteilung an den Besteller in angemessenem Umfang anzupassen. Der Besteller soll die Preisanpassung innerhalb von 14 Tagen nach Erhalt der Mitteilung schriftlich bestätigen. Bestätigt der Besteller die Preiserhöhung nicht innerhalb der vorgenannten Frist, sind wir berechtigt, durch schriftliche Mitteilung gegenüber dem Besteller von dem Vertrag zurückzutreten.
- 3.3 Ist nur eine Zielmenge vereinbart, so legen wir unserer Kalkulation die vom Besteller erwartete unverbindliche Bestellmenge zugrunde. Nimmt der Besteller weniger als die Zielmenge ab, sind wir berechtigt, den vereinbarten Preis angemessen zu erhöhen. Nimmt er mehr als die Zielmenge ab, senken wir den vereinbarten Preis angemessen.
- 3.4 Alle Rechnungen sind innerhalb von 30 Tagen ab Rechnungsdatum ohne Abzug zur Zahlung in der in der Rechnung ausgewiesenen Währung durch Überweisung auf eines unserer Geschäftskonten fällig und im Übrigen in der Weise zu zahlen, dass wir am Fälligkeitstag über den Betrag verfügen können. Die Kosten des Zahlungsverkehrs trägt der Besteller. Der Abzug von Skonto ist nur im Falle einer ausdrücklichen vorherigen Vereinbarung in Textform zulässig.
- 3.5 Bei Zielüberschreitung sind wir berechtigt, Verzugszinsen in Höhe des Satzes in Rechnung zu stellen, den die Bank uns für Kontokorrentkredite berechnet, mindestens aber in Höhe der gesetzlichen Verzugszinsen im unternehmerischen Geschäftsverkehr gemäß § 288 Abs. 2 BGB, derzeit 9 Prozentpunkte über dem jeweiligen Basiszinssatz der Europäischen Zentralbank, zzgl. EUR 40,00 Verzugspauschale. Der Besteller hat die Zinsen sowie die Verzugspauschale zusammen mit dem überfälligen Betrag zu zahlen.
- 3.6 Soweit infolge nachträglich eingetretener Umstände, aus denen sich eine wesentliche Vermögensverschlechterung des Bestellers ergibt, unser Zahlungsanspruch gefährdet ist, sind wir berechtigt, ihn – unabhängig von der Laufzeit etwaiger zahlungshalber entgegengenommener Wechsel – fällig zu stellen.

- 3.7 Gerät der Besteller mit der Zahlung in Verzug, so können wir den Rücktritt vom Vertrag erklären und Schadensersatz statt der Leistung nach fruchtlosem Ablauf einer angemessen gesetzten Frist verlangen. Bei Leistungsverzug des Bestellers, der durch eine wesentliche Verschlechterung seiner Vermögenslage bedingt ist, können wir abweichend vom vorstehenden Satz ohne Nachfristsetzung vom Vertrag zurücktreten und Schadensersatz statt der Leistung verlangen. Deutet der Verzug des Bestellers auf eine Gefährdung der Realisierbarkeit eines nicht unerheblichen Teils unserer Forderung hin, sind wir darüber hinaus berechtigt, die Weiterverarbeitung der gelieferten Ware zu untersagen, die Ware zurückzuholen und hierzu gegebenenfalls den Betrieb des Bestellers zu betreten. Die Rückholung ist kein Rücktritt vom Vertrag. Die Vorschriften der Insolvenzordnung bleiben unberührt.
- 3.8 Kommt der Besteller mit einer etwaig vereinbarten Teilzahlung von mindestens 10 % des Kaufpreises in Rückstand, so können wir die gesamte Restforderung sofort fällig stellen.
- 3.9 In den Fällen von § 3.7 sowie von § 3.8 können wir die Einziehungsermächtigung (§1211.7) widerrufen und für noch ausstehende Lieferungen Vorauszahlungen verlangen.
- 3.10 Die in § 3.7 sowie in § 3.8 genannten Rechtsfolgen kann der Besteller durch Sicherheitsleistung in Höhe unseres gefährdeten Zahlungsanspruchs abwenden. Leistet der Besteller in den Fällen des § 3.7 oder des § 3.8 innerhalb angemessener Frist weder Vorauszahlung noch angemessene Sicherheit, so sind wir zur Ausübung des Rücktritts unter Ausschluss von Ersatzansprüchen des Bestellers berechtigt. Wir haben Anspruch auf nach Art und Umfang übliche Sicherheiten für unsere Forderungen, auch soweit sie bedingt oder befristet sind.
- 3.11 Das Bestimmungsrecht des Bestellers, welche Forderungen durch Zahlungen des Bestellers erfüllt werden, wird zugunsten der gesetzlichen Tilgungsregelungen von §§ 366 Abs. 2 BGB, 367 Abs. 1 BGB) abbedungen.
- 3.12 Die gesetzlichen Vorschriften über den Zahlungsverzug bleiben unberührt.
- 3.13 Der Besteller darf nur mit unbestrittenen oder rechtskräftig festgestellten oder solchen Forderungen aufrechnen, die in einem vertraglichen Gegenseitigkeitsverhältnis zu unserer Forderung stehen und/oder die Forderung des Bestellers ihn nach § 320 BGB zur Verweigerung seiner Leistung berechtigen würden. Zurückbehaltungsrechte stehen ihm nur zu, soweit sie auf demselben Vertragsverhältnis beruhen.
- 3.14 Wir sind aufgrund der uns erteilten Ermächtigung der zu unserer Unternehmensgruppe gehörenden Gesellschaften („Konzerngesellschaften“) berechtigt, gegen sämtliche Forderungen, die dem Besteller, gleich aus welchem Rechtsgrund, gegen uns oder gegen eine Konzerngesellschaft zustehen, jederzeit mit eigenen Forderungen gegenüber dem Besteller aufzurechnen. In Höhe der Aufrechnung, die dem Besteller anzuzeigen ist, entfällt seine Zahlungspflicht und erlischt die Verbindlichkeit der betreffenden Konzerngesellschaft. Zu den in den Verrechnungskreis einbezogenen Gesellschaften gehören nur Konzerngesellschaften, welche gemäß § 18 AktG mit uns verbunden sind. Auf Verlangen des Abnehmers werden wir diese Konzerngesellschaften unverzüglich offenlegen. Die

vorstehende Aufrechnungsbefugnis gilt auch für noch nicht fällige Forderungen und Verbindlichkeiten gegen Gewährung einer Abzinsung in Höhe der banküblichen Zinssätze. Der Aufrechenbarkeit steht eine verschiedenartige Zahlungsweise (z. B. Barzahlung einerseits, Wechselhingabe andererseits) nicht entgegen.

§ 4 Maße, Gewichte, Güten, Beschaffenheitsvereinbarungen

- 4.1 Güten und Maße bestimmen sich nach den vereinbarten, mangels Vereinbarung nach den bei Vertragsschluss geltenden, DIN-/EN-Normen bzw. Werkstoffblättern, mangels solcher nach Handelsbrauch. Bezugnahmen auf Normen, Werksnormen, Werkstoffblätter oder Prüfbescheinigungen sowie Angaben zu Güten, Maßen, Gewichten und Verwendbarkeit sind keine Zusicherungen oder Garantien, ebenso wenig Konformitätserklärungen, Herstellererklärungen und entsprechende Kennzeichen wie CE und GS.
- 4.2 Abweichungen von Maß, Gewicht, Güte und sonstigen Spezifikationen sind nach DIN, EN oder dann zulässig, wenn dies geltende Übung ist. Sonstige Abweichungen bedürfen einer besonderen Vereinbarung.
- 4.3 Die Gewichte werden auf unseren geeichten Waagen festgestellt und sind für die Fakturierung maßgebend. Der Gewichtsnachweis erfolgt durch Vorlage des Wiegeprotokolls. Soweit rechtlich zulässig, behalten wir uns vor, Gewichte ohne Wägung nach Norm (theoretisch) zu ermitteln. Unberührt bleiben die im Stahlhandel der Bundesrepublik Deutschland üblichen Zu- und Abschläge (Handelsgewichte). In der Versandanzeige angegebene Stückzahlen, Bundzahlen o.ä. sind bei nach Gewicht berechneten Waren unverbindlich. Sofern nicht üblicherweise eine Einzelverwiegung erfolgt, gilt jeweils das Gesamtgewicht der Sendung. Unterschiede gegenüber den rechnerischen Einzelgewichten werden verhältnismäßig auf diese verteilt.
- 4.4 Öffentliche Äußerungen, Anpreisungen oder Werbung stellen keine Beschaffenheitsangaben der Ware dar. Aussagen von unserer Seite über die Beschaffenheit der Ware gelten nicht als Übernahme einer Garantie für die Beschaffenheit, es sei denn, die Parteien vereinbaren dies ausdrücklich in Textform. Zur Abgabe von Garantiezusagen sind ausschließlich unsere gesetzlichen Vertreter sowie unsere Prokuristen befugt. Die Rechte des Bestellers bestimmen sich in diesem Falle nach der von uns abgegebenen Garantieerklärung. Der Besteller hat die Rechte aus der Garantieerklärung innerhalb von zwei Monaten nach Eintritt des Garantiefalls in Textform uns gegenüber geltend zu machen (Ausschlussfrist).
- 4.5 Die Beschaffenheit der Ware wird abschließend durch ausdrücklich vereinbarte Leistungsmerkmale (z.B. Spezifikationen, Kennzeichnungen, Freigabe, sonstige Angaben) beschrieben. Andere als die ausdrücklich vereinbarten Beschaffenheiten der Waren sind nicht geschuldet. Eine über die Gewährleistung für diese Beschaffenheitsvereinbarung hinausgehende Gewährleistung für einen bestimmten Einsatzzweck oder eine bestimmte Eignung wird nur insoweit übernommen, als dies ausdrücklich und in Schrift- oder Textform vereinbart wird; im Übrigen obliegt das Eignungs- und Verwendungsrisiko ausschließlich dem Besteller. Insbesondere soweit die gelieferte Ware zum oder für den Einbau in Maschinen

und Geräte oder Behältnisse des Bestellers vorgesehen sind und nicht hierfür von uns spezifisch entwickelt und/oder konstruiert worden sind, gewährleisten wir nicht die ausreichende Eignung, Stärke oder Haltbarkeit der gelieferten Ware. Wir sind nicht zur Prüfung auf Eignung der Ware für die Zwecke des Bestellers und/oder zu einer Prüfung etwaiger von dem Besteller oder von Dritten auf Veranlassung des Bestellers beigestellter Zeichnungen, Modellen, Mustern oder sonstigen Unterlagen oder Vormaterialien verpflichtet; eine solche Prüfung obliegt in Ermangelung einer abweichenden Vereinbarung in Textform ausschließlich dem Besteller.

- 4.6 Branchenübliche Mehr- und Minderlieferungen der vereinbarten Menge sind zulässig. Die Angabe einer „circa“-Menge berechtigt uns zu einer Über-/Unterschreitung und entsprechenden Berechnung von bis zu 10%. Branchenübliche Mengenabweichungen (Mehr- oder Minderlieferungen) sind zulässig und müssen vom Besteller akzeptiert werden, allerdings wird die Bestellrechnung anteilig korrigiert, soweit der Besteller die Mengenabweichung ordnungsgemäß und rechtzeitig nach Maßgabe von § 9.1 rügt oder wir den Besteller von der Abweichung im Vorfeld informiert haben.

§ 5 Versendung und Gefahrübergang, Teillieferungen, Verpackung

- 5.1 Soweit zwischen den Parteien in Textform nicht anders vereinbart, ist die Bestimmung des Transportweges und Transportmittels sowie des Spediteurs oder Frachtführers uns überlassen.
- 5.2 Wird ohne unser Verschulden der Transport auf dem vorgesehenen Weg oder zu dem vorgesehenen Ort in der vorgesehenen Zeit unmöglich oder wesentlich erschwert, sind wir berechtigt, auf einem anderen Weg oder zu einem anderen Ort zu liefern; die entstehenden Mehrkosten trägt der Besteller. Dem Besteller wird vorher Gelegenheit zur Stellungnahme gegeben.
- 5.3 Versandbereit gemeldete Ware ist vom Besteller unverzüglich zu übernehmen. Wird der Versand des Liefergegenstandes aus Gründen verzögert, die der Besteller zu vertreten hat, so werden ihm die durch die Verzögerung entstandenen Kosten berechnet, bei Lagerung der Ware in unserem Werk mindestens 0,5 % des Rechnungsbetrages für jeden angefangenen Kalendermonat, soweit der Besteller nicht geringere Kosten nachweist. Wir sind in diesem Falle auch berechtigt, nach Setzung und fruchtlosem Ablauf einer angemessenen Frist anderweitig über die Ware zu verfügen und den Besteller in angemessener verlängerter Frist zu beliefern. Im Übrigen bestimmt sich unser Rücktrittsrecht in diesen Fällen nach den gesetzlichen Bestimmungen.
- 5.4 Bei Transportschäden hat der Besteller unverzüglich eine Tatbestandsaufnahme bei den zuständigen Stellen zu veranlassen und uns in Textform zu benachrichtigen.
- 5.5 Soweit die Parteien keine abweichende Vereinbarung in Textform treffen, geht mit der Übergabe der Ware an den Transporteur, Spediteur oder Frachtführer oder mit dem Aufladen auf eines unserer Fahrzeuge, spätestens jedoch mit Verlassen unseres Werkes oder unseres Lagers die Gefahr auf den Besteller über. Dies gilt auch, wenn Teillieferungen

erfolgen oder wir noch andere Leistungen, z.B. die Versandkosten oder Anfuhr übernommen haben. Der Besteller darf die Annahme der Ware bei Vorliegen eines nicht wesentlichen Mangels nicht verweigern.

- 5.6 Verzögert sich der Versand auf Verlangen des Bestellers oder infolge von Umständen, die der Besteller zu vertreten hat, so geht die Gefahr mit der Meldung der Versandbereitschaft der Ware auf den Besteller über.
- 5.7 Für die Auslegung der Handelsklauseln gelten die INCOTERMS in der jeweils gültigen Fassung.
- 5.8 Wir sind zu Teillieferungen berechtigt, wenn (i) die Teillieferung für den Besteller im Rahmen des vertraglichen Bestimmungszwecks verwendbar ist, (ii) die Lieferung der restlichen bestellten Ware sichergestellt ist und (iii) dem Besteller hierdurch kein erheblicher Mehraufwand oder zusätzliche Kosten entstehen (es sei denn, wir erklären uns zur Übernahme dieser Kosten bereit).
- 5.9 Sofern nicht handelsüblich oder anders vereinbart, wird die Ware unverpackt und nicht gegen Rost geschützt geliefert. Soweit wir verpacken, sorgen wir für Verpackung, Schutz- und/oder Transporthilfsmittel nach unserem Ermessen auf Kosten des Bestellers. Die Rücknahme von Verpackungen richtet sich nach der jeweiligen mit dem Besteller abgeschlossenen Vereinbarung. Kosten des Bestellers für einen etwaigen Rücktransport oder für eine eigene Entsorgung der Verpackung übernehmen wir nicht.

§ 6 Lieferzeiten, Lieferverzögerungen

- 6.1 Von uns in Aussicht gestellte Fristen und Termine für Lieferungen und Leistungen gelten stets nur annähernd, es sei denn, dass ausdrücklich eine feste Frist oder ein fester Termin zugesagt oder vereinbart ist. Sollen sie verbindlich sein, so ist auch die Verbindlichkeit in Textform zu vereinbaren.
- 6.2 Wenn der Besteller vertragliche Pflichten - auch Mitwirkungs- oder Nebenpflichten -, wie z.B. Beibringung der erforderlichen behördlichen Bescheinigungen oder Genehmigungen, einschließlich etwaiger Exportgenehmigungen, Eröffnung eines Akkreditivs, Beibringung in- oder ausländischer Bescheinigungen, Leistung einer Vorauszahlung o. ä., nicht rechtzeitig erfüllt, sind wir berechtigt, unsere Lieferzeiten – unbeschadet unserer Rechte aus dem Verzug des Bestellers – entsprechend den Bedürfnissen unseres Produktablaufs angemessen hinauszuschieben. Die Einhaltung der Lieferzeit durch uns setzt außerdem voraus, dass alle kaufmännischen und technischen Fragen zwischen den Vertragsparteien geklärt sind.
- 6.3 Sofern nichts anderes vereinbart ist, liefern wir „ab Werk“ (EXW gemäß INCOTERMS in der jeweils gültigen Fassung). Maßgebend für die Einhaltung des Liefertermins oder der Lieferfrist ist die Meldung der Versand- bzw. Abholbereitschaft durch uns. Bei späteren Änderungen des Vertrages, die auf Initiative des Bestellers vereinbart werden und die die Lieferzeit beeinflussen, verlängert sich diese in angemessenem Umfang.
- 6.4 Unsere Lieferverpflichtung steht unter dem Vorbehalt richtiger und rechtzeitiger Selbstbelieferung, es sei denn, die nicht rechtzeitige oder verspätete Selbstbelieferung ist

durch uns verschuldet. Darüber hinaus stehen die Lieferungen und Leistungen (Vertragserfüllung) durch uns unter dem Vorbehalt, dass der Erfüllung keine Hindernisse aufgrund von nationalen oder internationalen Vorschriften, insbesondere Exportkontrollbestimmungen sowie Embargos oder sonstigen Sanktionen entgegenstehen.

- 6.5 Wird die Lieferung der Waren oder die Erbringung von Dienstleistungen durch höhere Gewalt, Krieg, Aufruhr, behördliche oder gesetzgeberische Maßnahmen, wie auch Ein- und Ausfuhrsperrungen, Betriebsstillegung, Streik, Aussperrungen, Betriebsstörungen (z.B. durch Feuer, Wasser und Maschinenschäden), Materialbeschaffungsschwierigkeiten, Energie- und Rohstoffknappheit, Mangel an Transportmitteln oder sonstige Transportengpässe, extreme Witterungsverhältnisse, sowie Epidemien, Pandemien (einschließlich auch der Covid-19-Pandemie sowie nachfolgender Wellen – auch bei Übergang in eine endemische Lage), erhöhten Krankenstand, oder durch sonstige Behinderungen – auch wenn sie beim Vorlieferanten eintreten – ,die von uns oder unseren Vorlieferanten nicht zu vertreten sind, unmöglich oder übermäßig erschwert, werden wir für die Dauer der Behinderung und deren Nachwirkungen von der Liefer- bzw. Leistungspflicht frei. Von dem Eintritt solcher Ereignisse sowie von dem voraussichtlichen sowie tatsächlichen Ende solcher Ereignisse werden wir den Besteller baldmöglichst unterrichten. Verbindlich vereinbarte Liefer- und Leistungsfristen verlängern sich in diesem Falle um die Dauer der durch diese Umstände bedingten Leistungsstörungen. Dies gilt auch dann, wenn solche Ereignisse während eines vorliegenden Verzuges eintreten. Sofern vorauszusehen ist, dass die Liefer- bzw. Leistungsverzögerung länger als zwei Monate andauert, sind beide Parteien im Hinblick auf den noch nicht erfüllten Teil des Vertrags zum Rücktritt berechtigt. Aus der Verlängerung der Liefer- bzw. Leistungszeit, auch im Falle des Rücktritts, kann der Käufer keine Schadensersatzansprüche herleiten. Im Falle der Nichtbelieferung oder ungenügenden Belieferung seitens unserer Vorlieferanten sind wir von der Lieferpflicht ganz oder teilweise entbunden. Dies gilt nur, wenn wir erforderliche und angemessene Vorkehrungen zur Beschaffung der uns zu liefernden Ware getroffen und die Vorlieferanten sorgfältig ausgewählt haben. In diesem Falle werden wir etwaige Ansprüche gegen die Vorlieferanten auf Verlangen des Bestellers an diesen abtreten.
- 6.6 Wir sind berechtigt, vom Vertrag zurück zu treten, wenn sich nach Vertragsschluss für die Vertragsabwicklung wesentliche Umstände ohne unsere Einflussmöglichkeit so entwickelt haben, dass die Leistung für uns unmöglich oder unzumutbar erschwert wird (z. B. nicht von uns zu vertretende Nichtbelieferung durch den Vorlieferanten oder Möglichkeit der Belieferung nur noch unter wesentlich erschwerten Bedingungen).
- 6.7 Erfolgt die Lieferung nicht fristgerecht, hat der Besteller uns eine Nachfrist zu setzen, die mindestens vierzehn Werktage zu betragen hat. Alle Mahnungen und Fristsetzungen des Bestellers bedürfen zur Wirksamkeit der Schriftform. Ist nach Ablauf der von dem Besteller gesetzten Frist die Ware nicht versandbereit gemeldet, so ist der Besteller zum Rücktritt vom Vertrag oder zur Beendigung des Vertrages in sonstiger Weise berechtigt, wenn er diese Konsequenz des fruchtlosen Fristablaufs zusammen mit der Fristsetzung in Textform angedroht hat. Unsere erweiterte Haftung gemäß § 287 BGB ist ausgeschlossen. Geraten wir mit einer Lieferung oder Leistung in Verzug oder wird uns eine Lieferung oder Leistung, gleich

aus welchem Grunde, unmöglich, so ist unsere Haftung auf Schadensersatz darüber hinaus nach Maßgabe des § 11 dieser Allgemeinen Liefer- und Zahlungsbedingungen beschränkt.

§ 7 Gewerbliche Schutzrechte

- 7.1 Unsere Kostenvoranschläge, Entwürfe, Zeichnungen und sonstige Unterlagen oder Modelle bleiben stets in unserem Eigentum. Der Besteller ist ausschließlich im Rahmen des mit uns abgeschlossenen Vertrages zur Nutzung berechtigt. Das umfassende Urheberrecht mit allen Befugnissen an allen im Rahmen der Vertragsbeziehung überlassenen Unterlagen und Informationen steht im Verhältnis zum Besteller ausschließlich uns zu, auch soweit diese Gegenstände durch Vorgaben oder Mitarbeit des Bestellers entstanden sind. Zugänglichmachung für Dritte darf nur nach vorheriger Zustimmung von unserer Seite in Textform geschehen. Zu den Angeboten gehörende Zeichnungen und sonstigen Unterlagen sind auf Verlangen, oder wenn der Auftrag nicht erteilt wird, unverzüglich zurückzugeben, und jegliche davon angefertigten Kopien – auch, soweit sie sich auf elektronischen Speichermedien des Bestellers befinden – unwiederbringlich zu löschen.
- 7.2 Sofern wir Waren nach vom Besteller übergebenen bzw. zugänglich gemachten Zeichnungen, Modellen, Mustern oder sonstigen Unterlagen fertigen, übernimmt dieser die Gewähr dafür, dass: (a) Schutzrechte Dritter nicht verletzt werden und (b) darauf basierende Produkte geltenden rechtlichen Anforderungen, insbesondere solchen Vorschriften, welche die Produktsicherheit betreffen, entsprechen. Wir sind nicht zur Nachprüfung vorbezeichneter Unterlagen, auch in Bezug auf bestehende gewerbliche Schutzrechte Dritter, verpflichtet. Untersagen uns Dritte in solchen Fällen unter Berufung auf Schutzrechte insbesondere die Herstellung und Lieferung derartiger Gegenstände, sind wir – ohne zur Prüfung der Rechtslage verpflichtet zu sein – berechtigt, insoweit jede weitere Tätigkeit einzustellen und Schadensersatz zu verlangen. Der Besteller verpflichtet sich außerdem, uns – unbeschadet sonstiger gesetzlicher Ansprüche – von allen mit den von ihm übergebenen bzw. zugänglich gemachten Unterlagen in Zusammenhang stehenden Ansprüchen Dritter unverzüglich freizustellen.

§ 8 Abrufaufträge

- 8.1 Bei Abrufaufträgen muss versandfertig gemeldete Ware unverzüglich abgerufen werden, andernfalls sind wir berechtigt, sie nach Mahnung auf Kosten und Gefahr des Bestellers nach unserer Wahl zu versenden oder nach eigenem Ermessen zu lagern und sofort zu berechnen. Soweit der Besteller nicht innerhalb von drei Monaten nach Datum der Mahnung die Ware abrufen, sind wir berechtigt, den zugrundeliegenden Abrufplan bzw. die betreffende Rahmenvereinbarung, in der der Abrufplan enthalten ist, fristlos zu kündigen und die Produktion der im Abrufplan vereinbarten Waren unverzüglich einzustellen. Der Besteller ist verpflichtet, sämtliche von uns bis zu diesem Zeitpunkt hergestellte Waren innerhalb von drei Monaten nach dem Datum der Kündigung abzurufen und zu vergüten, soweit der Abrufplan nicht eine frühere Abruf- und Vergütungspflicht vorsieht.

- 8.2 Bei Abschlüssen mit fortlaufender Auslieferung sind uns Abrufe und Sorteneinteilung für ungefähr gleiche Monatsmengen aufzugeben; andernfalls sind wir berechtigt, die Bestimmungen nach billigem Ermessen selbst vorzunehmen. Überschreiten die einzelnen Abrufe insgesamt die Vertragsmenge, so sind wir zur Lieferung der Mehrmenge berechtigt, aber nicht verpflichtet. Wir können die Mehrmenge zu den bei dem Abruf bzw. der Lieferung gültigen Preisen berechnen.

§ 9 Untersuchungs- und Rügepflicht, Mängel der Ware, Gewährleistung

- 9.1 Die gelieferte Ware ist unverzüglich nach Ablieferung an den Besteller oder an den von ihm bestimmten Dritten sorgfältig zu untersuchen. Sachmängel der Ware sind unverzüglich, spätestens sieben Tage seit Ablieferung in Textform anzuzeigen. Sachmängel, die auch bei sorgfältigster Prüfung innerhalb dieser Frist nicht entdeckt werden können, sind – unter sofortiger Einstellung etwaiger Be- und Verarbeitung – unverzüglich nach ihrer Entdeckung, spätestens aber vier Werktage nach Kenntnisnahme in Textform anzuzeigen.
- 9.2 Uns ist Gelegenheit zu geben, den gerügten Mangel festzustellen. Beanstandete Ware ist auf Verlangen unverzüglich an uns zurückzusenden; wir übernehmen die Transportkosten, wenn die Mängelrüge berechtigt ist und soweit diese sich nicht dadurch erhöhen, dass der Liefergegenstand nach Ablieferung an einen anderen Ort als dem vertraglich vorgesehenen verbracht worden ist.
- 9.3 Bei berechtigter, fristgemäßer Mängelrüge leisten wir nach den Regeln des Kaufrechts und nach Maßgabe der folgenden Regelungen Gewähr für die von uns gelieferten Waren. Wurde eine Erstmusterprüfung vereinbart, ist die Rüge von Mängeln ausgeschlossen, die der Besteller bei sorgfältiger Erstmusterprüfung hätte feststellen können.
- 9.4 Bei nachgewiesenen Sachmängeln der Liefergegenstände sind wir nach unserer innerhalb angemessener Frist zu treffenden Wahl zunächst zur Nachbesserung oder Ersatzlieferung verpflichtet und berechtigt. Im Falle des Fehlschlagens, d.h. der Unmöglichkeit, Unzumutbarkeit, Verweigerung oder unangemessenen Verzögerung der Nachbesserung oder Ersatzlieferung, kann der Besteller vom Vertrag zurücktreten oder den Kaufpreis angemessen mindern. Liegen nur geringfügige Mängel vor, steht dem Besteller jedoch kein Rücktrittsrecht zu. In jedem Fall ist Voraussetzung für die Ausübung des Rücktrittsrechts des Bestellers der fruchtlose Ablauf einer in Textform gesetzten Frist von angemessener Länge, es sei denn, eine Fristsetzung ist gesetzlich entbehrlich. Wählt der Besteller wegen eines Rechts- oder Sachmangels den Rücktritt vom Vertrag, steht ihm daneben kein Schadensersatzanspruch wegen des Mangels zu. Im Falle des Rücktritts haftet der Besteller für Verschlechterung, Untergang und nicht gezogene Nutzungen nicht nur für die eigenübliche Sorgfalt, sondern für jedes Vertretenmüssen. Im Falle der Nachbesserung hat der Besteller auf unser Verlangen Mitteilungen von Mängeln zu präzisieren und Mängelberichte in Textform vorzulegen und sonstige Daten bereitzustellen, die zur Analyse des Mangels geeignet sind. Die Kosten der Nachbesserung tragen wir, soweit diese sich nicht

- dadurch erhöhen, dass der Liefergegenstand nach Ablieferung an einen anderen Ort als dem vertraglich vorgesehenen verbracht worden ist.
- 9.5 Die bloße Erbringung von Nacherfüllungsleistungen von unserer Seite stellt unabhängig vom Umfang der Nacherfüllungsleistung kein Anerkenntnis des vom Besteller behaupteten Mangels dar. Zur Abgabe eines Anerkenntnisses sind ausschließlich unsere gesetzlichen Vertreter sowie unsere Prokuristen befugt.
- 9.6 Kosten im Rahmen der Nacherfüllung, Rückabwicklung oder Schadensabwicklung, insbesondere Ein- und Ausbaurückbaukosten, Test-, Validierungs-, Transport-, Wege-, Arbeits- und Materialkosten, kann der Besteller nicht geltend machen, (i) soweit diese dadurch entstanden sind, dass die von uns gelieferte Ware nach Gefahrübergang an einen anderen Ort als den vereinbarten Erfüllungsort verbracht worden ist, es sei denn, dass die Verbringung der Ware deren bestimmungsgemäßem Gebrauch entspricht und dieser uns bekannt ist, oder (ii) dem Besteller bei Entstehung der Kosten, d.h. im Regelfall bei Lieferung, spätestens jedoch bei Einbau, der Verarbeitung oder Veränderung der Ware der betreffende Mangel bekannt oder erkennbar war.
- 9.7 Hat der Besteller die mangelhafte Ware gemäß ihrer Art und ihrem Verwendungszweck in eine andere Sache eingebaut oder an eine andere Sache angebracht, kann er Ersatz für die erforderlichen Aufwendungen für das Entfernen der mangelhaften und den Einbau oder das Anbringen der nachgebesserten oder gelieferten mangelfreien Ware („Aus- und Einbaukosten“) im Übrigen nur nach Maßgabe der folgenden Bestimmungen verlangen:
- Erforderlich sind nur solche Aus- und Einbaukosten, die unmittelbar den Aus- bau bzw. die Demontage der mangelhaften Waren und den Einbau bzw. das Anbringen identischer Waren betreffen, auf Grundlage marktüblicher Konditionen entstanden sind und uns gegenüber vom Besteller durch Vorlage geeigneter Belege mindestens in Textform nachgewiesen werden.
 - Darüber hinausgehende Kosten des Bestellers für mangelbedingte Folgeschäden wie beispielsweise entgangener Gewinn, Betriebsausfallkosten oder Mehrkosten für Ersatzbeschaffungen sind keine unmittelbaren Aus- und Einbaukosten und daher nicht als Aufwendungsersatz gem. § 439 Abs. 3 BGB ersatzfähig.
 - Der Besteller ist nicht berechtigt, für Aus- und Einbaukosten und sonstige Kosten der Nacherfüllung Vorschuss zu verlangen.
- 9.8 Haben wir den Mangel zu vertreten, leisten wir Schadensersatz oder Ersatz vergeblicher Aufwendungen wegen eines Mangels, allerdings nur im Rahmen der in § 12 dieser Allgemeinen Liefer- und Zahlungsbedingungen festgelegten Grenzen.
- 9.9 Wir stehen nicht für Sachmängel ein, die den Wert oder die Tauglichkeit der Ware nur unerheblich mindern.
- 9.10 Die Gewährleistungsansprüche des Bestellers entfallen, wenn der Besteller ohne unsere Zustimmung den Liefergegenstand ändert oder durch Dritte ändern lässt und die Mängelbeseitigung hierdurch unmöglich oder unzumutbar erschwert wird. In jedem Fall hat

der Besteller die durch die Änderung entstehenden Mehrkosten der Mängelbeseitigung zu tragen.

- 9.11 Rückgriffsrechte des Bestellers nach § 478 BGB bleiben unberührt. Gesetzliche Rückgriffsansprüche des Bestellers gegen uns bestehen allerdings nur insoweit, als der Besteller mit seinem Abnehmer keine Vereinbarungen getroffen hat, die über die gesetzlichen Mängelansprüche hinausgehen.
- 9.12 Bei unberechtigten Beanstandungen behalten wir uns vor, dem Besteller angemessene Reise- Fracht und Umschlagskosten sowie den sonstigen angemessenen Überprüfungsaufwand in Rechnung zu stellen.

§ 10 Schutzrechte Dritter

- 10.1 Wenn ein Dritter Ansprüche behauptet, die der Ausübung der dem Besteller vertraglich eingeräumten Nutzungsbefugnis entgegenstehen, hat der Besteller uns unverzüglich und umfassend in Textform zu unterrichten. Er ermächtigt uns bereits jetzt, die Auseinandersetzung mit dem Dritten gerichtlich und außergerichtlich allein zu führen. Machen wir nach unserem Ermessen von dieser Ermächtigung Gebrauch, so darf der Besteller die Ansprüche des Dritten nicht ohne unsere Zustimmung anerkennen.
- 10.2 Unsere Verantwortung für die Freiheit der Ware von gewerblichen Schutzrechten oder Urheberrechten Dritter erstreckt sich auf das Gebiet der Bundesrepublik Deutschland sowie auf das Sitzland des Bestellers. Auf andere Länder, insbesondere das Land der endgültigen Verbringung der Ware, bezieht sich unsere Verantwortung nur, wenn dieses Land uns vor Abschluss des Vertrages in Textform mitgeteilt wurde.
- 10.3 Bei nachgewiesenen Rechtsmängeln leisten wir Gewähr durch Nacherfüllung, indem wir dem Besteller eine rechtlich einwandfreie Benutzungsmöglichkeit an der gelieferten Ware oder nach unserer Wahl an ausgetauschter oder geänderter gleichwertiger Ware verschaffen. Gelingt uns dies innerhalb eines angemessenen Zeitraums nicht, ist der Besteller berechtigt, von dem Vertrag zurückzutreten oder den Kaufpreis angemessen zu mindern. Unter den genannten Voraussetzungen steht auch uns ein Recht zum Rücktritt vom Vertrag zu. Etwaige Schadensersatzansprüche unterliegen den Beschränkungen des § 12.
- 10.4 Bei Rechtsverletzungen durch vom Lieferanten gelieferte Produkte anderer Hersteller wird der Lieferant nach seiner Wahl seine Ansprüche gegen die Hersteller und Vorlieferanten für Rechnung des Bestellers geltend machen oder an den Besteller abtreten. Ansprüche gegen den Lieferanten bestehen in diesen Fällen nach Maßgabe dieses § 10 nur, wenn die gerichtliche Durchsetzung der vorstehend genannten Ansprüche gegen die Hersteller und Vorlieferanten erfolglos war oder, beispielsweise aufgrund einer Insolvenz, aussichtslos ist.
- 10.5 Rechtsmängelansprüche des Bestellers bestehen nicht, soweit (i) wir die Ware nach vom Besteller übergebenen bzw. zugänglich gemachten Zeichnungen, Modellen oder sonstigen Beschreibungen oder Angaben des Bestellers hergestellt haben und wir nicht wussten oder in Zusammenhang mit der vom Lieferanten entwickelten Ware nicht wissen mussten, dass

dadurch Schutzrechte Dritter verletzt werden oder (ii) die Schutzrechtsverletzung Dritter dadurch verursacht wurde, dass der Besteller die Ware nach Ablieferung eigenmächtig geändert oder in einer nicht vertragsgemäßen Weise verwendet hat. In den vorgenannten Fällen haftet der Besteller uns gegenüber für bereits eingetretene oder noch eintretende Schutzrechtsverletzungen.

§ 11 Eigentumsvorbehalt

- 11.1 Alle gelieferten Waren bleiben unser Eigentum (Vorbehaltware) bis zur Erfüllung sämtlicher Forderungen, insbesondere auch derjenigen Saldoforderungen, die uns im Rahmen der Geschäftsbeziehungen zustehen. Dies gilt auch für künftige und bedingte Forderungen, z. B. aus Umkehrwechsell.
- 11.2 Be- und Verarbeitung der Vorbehaltware erfolgen für uns als Hersteller im Sinne von § 950 BGB, ohne uns zu verpflichten. Die be- und verarbeitete Ware gilt als Vorbehaltware im Sinne von § 11.1.
- 11.3 Bei Verarbeitung, Verbindung und Vermischung der Vorbehaltwaren mit anderen Waren durch den Besteller steht uns das Miteigentum an der neuen Sache im Verhältnis des Rechnungswertes der Vorbehaltware zum Rechnungswert der anderen Waren zu. Erlischt unser Eigentum durch Verbindung, Vermischung oder Verarbeitung, so überträgt der Besteller uns bereits jetzt die ihm zustehenden Eigentums- bzw. Anwartschaftsrechte an dem neuen Bestand oder der Sache im Umfang des Rechnungswertes der Vorbehaltware, im Falle der Verarbeitung im Verhältnis des Rechnungswertes der Vorbehaltware zum Rechnungswert der anderen verwendeten Waren, und verwahrt sie unentgeltlich für uns. Unsere Miteigentumsrechte gelten als Vorbehaltware im Sinne des § 11.1.
- 11.4 Der Besteller darf die Vorbehaltware nur im gewöhnlichen Geschäftsverkehr zu seinen normalen Geschäftsbedingungen und solange er seinen Verpflichtungen aus der Geschäftsverbindung mit uns rechtzeitig nachkommt, weiterveräußern, vorausgesetzt, dass er mit seinem Abnehmer einen Eigentumsvorbehalt vereinbart und dass die Forderungen aus der Weiterveräußerung gem. § 11.5 und § 11.6 auf uns übergehen. Zu anderen Verfügungen über die Vorbehaltware ist er nicht berechtigt. Als Weiterveräußerung gilt auch die Verwendung der Vorbehaltware zur Erfüllung von Werk- und Werklieferungsverträgen.
- 11.5 Die Forderungen des Bestellers aus der Weiterveräußerung der Vorbehaltware werden bereits jetzt an uns abgetreten. Sie dienen in demselben Umfang zur Sicherung wie die Vorbehaltware im Sinne von § 11.1.
- 11.6 Wird die Vorbehaltware vom Besteller zusammen mit anderen Waren weiterveräußert, so wird uns die Forderung aus der Weiterveräußerung im Verhältnis des Rechnungswertes der Vorbehaltware zum Rechnungswert der anderen verkauften Waren abgetreten. Bei der Weiterveräußerung von Waren, an denen wir Miteigentumsanteile gem. § 11.3 haben, wird uns ein unserem Miteigentumsanteil entsprechender Teil der Forderungen abgetreten.

- 11.7 Der Besteller ist berechtigt, Forderungen aus der Weiterveräußerung einzuziehen. Diese Einziehungsermächtigung erlischt im Falle unseres Widerrufs, spätestens aber bei Zahlungsverzug, Nichteinlösung eines Wechsels oder Antrag auf Eröffnung eines Insolvenzverfahrens. Von unserem Widerrufsrecht werden wir nur nach Maßgabe von § 3.9 Gebrauch machen. Auf unser Verlangen ist er verpflichtet, seine Abnehmer sofort von der Abtretung an uns zu unterrichten - sofern wir das nicht selbst tun - und uns die zur Einziehung erforderlichen Auskünfte und Unterlagen zu geben. Hinsichtlich der Einziehung der Forderungen gilt der Besteller als Treuhänder mit der ausdrücklichen Verpflichtung zur Abführung der Gegenwerte abzüglich seines Verdienstes.
- 11.8 Erlischt die Weiterveräußerungsbefugnis, ist der Besteller auf Verlangen des Lieferanten verpflichtet, diesem Auskunft über den Bestand der Vorbehaltsware sowie der gemäß § 11.3 im Eigentum bzw. im Miteigentum des Lieferanten stehenden Waren zu erteilen und die Vorbehaltsware auf Aufforderung des Lieferanten hin herauszugeben; § 449 Abs. 2 BGB ist insoweit abbedungen.
- 11.9 Eine Abtretung von Forderungen aus der Weiterveräußerung ist unzulässig, es sei denn, es handelt sich um eine Abtretung im Wege des echten Factoring, die uns angezeigt wird und bei welcher der Factoring-Erlös den Wert unserer gesicherten Forderung übersteigt. Mit der Gutschrift des Factoring-Erlöses wird unsere Forderung sofort fällig.
- 11.10 Von einer Pfändung oder anderen Beeinträchtigungen durch Dritte muss uns der Besteller unverzüglich benachrichtigen.
- 11.11 Übersteigt der Wert der bestehenden Sicherheiten die gesicherten Forderungen insgesamt um mehr als 10 %, sind wir auf Verlangen des Bestellers insoweit zur Freigabe von Sicherheiten nach unserer Wahl verpflichtet.
- 11.12 Bei Pflichtverletzungen des Bestellers, insbesondere bei Zahlungsverzug, sind wir nach erfolglosem Ablauf einer dem Besteller gesetzten angemessenen Frist zur Leistung zum Rücktritt und zur Rücknahme berechtigt; die gesetzlichen Bestimmungen über die Entbehrlichkeit einer Fristsetzung bleiben unberührt. Der Besteller ist zur Herausgabe verpflichtet.
- 11.13 Befindet sich der Besteller mit einem Betrag in Höhe von mindestens 10% des Kaufpreises seit mehr als 30 Tagen in Verzug, können wir auf Kosten des Bestellers unter angemessener Fristsetzung die Eigentumsvorbehaltsware bis zur Zahlung des ausstehenden Betrages zur Sicherstellung seiner Ansprüche zurücknehmen, soweit dies dem Besteller zumutbar ist, wie z.B. bei lediglich eingelagerten Waren, die noch nicht verkauft wurden und die keiner aktuellen Nutzung unterliegen. Im Hinblick auf die Kosten der Einlagerung der Eigentumsvorbehaltsware bei uns gilt die Regelung in § 5.3 entsprechend. Die Rücknahme ist nicht als Rücktrittserklärung auszulegen; § 449 Abs. 2 BGB ist insoweit abbedungen. Ein Zurückbehaltungsrecht des Bestellers ist in diesem Fall ausgeschlossen.
- 11.14 Wir sind zum Rücktritt vom Vertrag berechtigt, wenn Antrag auf Eröffnung des Insolvenzverfahrens über das Vermögen des Bestellers gestellt wird.

- 11.15 Auf unser Verlangen ist der Besteller verpflichtet, seine Abnehmer sofort von der Abtretung an uns zu unterrichten und uns unverzüglich die zur Einziehung erforderlichen Auskünfte und Unterlagen zu geben. Im Falle des Zahlungsverzugs ist der Besteller verpflichtet, auf unser Verlangen unverzüglich diejenigen Kunden zu benennen, an die er die Vorbehaltsware veräußert hat, es sei denn, dass diese bereits vollständig bezahlt worden ist.
- 11.16 Bei Zugriffen Dritter auf die unter Eigentumsvorbehalt stehende Ware oder in die an uns abgetretenen Forderungen oder sonstige Sicherheiten, insbesondere im Rahmen von Zwangsvollstreckungsmaßnahmen, wird der Besteller auf unser Eigentum deutlich hinweisen und uns unverzüglich von drohenden, unmittelbar bevorstehenden oder bereits eingetretenen Zugriffen Dritter unter Übergabe der für eine Intervention notwendigen Unterlagen benachrichtigen. Dies gilt auch für Beeinträchtigungen sonstiger Art. Die Kosten hierfür trägt der Besteller.
- 11.17 Hat der Besteller für die gelieferten Waren eine Verbringung derselben ins Ausland vorgesehen, so hat er uns hiervon unverzüglich in Textform in Kenntnis zu setzen und auf unser Verlangen uns ein Sicherungsrecht einzuräumen, das dem vorbezeichneten Eigentumsvorbehalt unter der Rechtsordnung des Zielortes am nächsten kommt. Der Besteller hat alle hierfür erforderlichen Handlungen und Erklärungen unverzüglich auf eigene Kosten vorzunehmen.
- 11.18 Falls der Eigentumsvorbehalt zu seiner Wirksamkeit der Eintragung in einem öffentlichen Register oder einer sonstigen Mitwirkung des Bestellers bedarf, stimmt der Besteller hiermit der Eintragung unwiderruflich zu und verpflichtet sich, die entsprechenden erforderlichen Handlungen und Erklärungen unverzüglich auf seine Kosten vorzunehmen.

§ 12 Allgemeine Haftungsbeschränkung

- 12.1 Unsere Haftung auf Schadensersatz, gleich aus welchem Rechtsgrund, insbesondere aus Unmöglichkeit, Verzug, mangelhafter oder falscher Lieferung, Vertragsverletzung, Verletzung von Pflichten bei Vertragsverhandlungen und unerlaubter Handlung ist, soweit es dabei jeweils auf ein Verschulden ankommt, nach Maßgabe dieses § 12 eingeschränkt.
- a. Wir haften nicht im Falle einfacher Fahrlässigkeit unserer Organe, gesetzlichen Vertreter, Angestellten oder sonstigen Erfüllungsgehilfen, soweit es sich nicht um eine Verletzung vertragswesentlicher Pflichten handelt. Wesentlich sind konkret beschriebene Vertragspflichten, deren Verletzung die Erreichung des Vertragszwecks gefährdet, oder solche Vertragspflichten, deren Erfüllung die ordnungsgemäße Durchführung des Vertrages überhaupt erst ermöglicht und auf deren Einhaltung der Besteller regelmäßig vertraut und vertrauen darf.
- b. Soweit wir gemäß diesem § 12.1 dem Grunde nach auf Schadensersatz haften, ist diese Haftung auf den vertragstypischen, vernünftiger Weise vorhersehbaren Schaden begrenzt

- 12.2 Die vorstehenden Haftungsausschlüsse und -beschränkungen des § 12.1 gelten in gleichem Umfang zugunsten unserer Organe, gesetzlichen Vertreter, Angestellten und unserer sonstigen Erfüllungsgehilfen.
- 12.3 Die Einschränkungen dieses § 12 gelten nicht für unsere Haftung
- wegen vorsätzlichen Verhaltens bzw. bei arglistigem Verschweigen eines Mangels oder bei Mängeln, deren Abwesenheit wir garantiert haben,
 - für garantierte Beschaffenheitsmerkmale,
 - wegen Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit sowie
 - nach dem Produkthaftungsgesetz.
- 12.4 Aufwendungsersatzansprüche des Bestellers sind beschränkt auf den Betrag des Interesses, welches dieser an der Erfüllung des Vertrages hat.
- 12.5 Die Regeln der Beweislast bleiben von den Bestimmungen dieses § 12 unberührt.

§ 13 Verjährung

- 13.1 Vorbehaltlich der unten stehenden Regelung von § 13.2 verjähren Mängelansprüche in einem (1) Jahr ab Lieferung. Mängelansprüche bei einem Bauwerk und bei einer Sache, die entsprechend ihrer üblichen Verwendungsweise für ein Bauwerk verwendet worden ist und dessen Mangelhaftigkeit verursacht hat, verjähren davon abweichend in fünf (5) Jahren. In den Fällen der Nacherfüllung beginnt die Verjährungsfrist nicht erneut zu laufen. Sonstige vertragliche Ansprüche des Bestellers wegen Pflichtverletzungen des Lieferers und alle außervertraglichen Ansprüche des Bestellers verjähren ebenfalls in einem Jahr, beginnend mit dem jeweils gesetzlich vorgesehenen Verjährungsbeginn.
- 13.2 Abweichend von den vorstehenden Regelungen des § 13.1 gelten die gesetzlichen Verjährungsfristen, wenn a) der Anspruch des Bestellers gegen uns auf dem § 478 BGB oder den §§ 651, 478 BGB beruht oder b) der Anspruch des Bestellers auf vorsätzlichem, arglistigem oder grob fahrlässigem Verhalten von unserer Seite oder von Seiten unserer Erfüllungsgehilfen beruht oder c) der gegen uns gerichtete Anspruch des Bestellers auf der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit beruht oder d) der Besteller Ansprüche aus dem Produkthaftungsgesetz gegen uns geltend macht oder e) Mängelansprüche auf einem dinglichen Recht eines Dritten, auf Grund dessen die Herausgabe der Kaufsache verlangt werden kann, beruhen oder f) Mängelansprüche in einem sonstigen Recht, das im Grundbuch eingetragen ist, beruhen. Die Bestimmungen in § 13.1 gelten ferner nicht, wenn der geltend gemachte Anspruch auf einer von uns abgegebenen Garantie im Sinne des § 443 BGB beruht. Insoweit gelangen ausschließlich die nachfolgenden Bestimmungen in § 13.3 zur Anwendung.
- 13.3 Die Verjährungsfristen für Ansprüche, die auf einer abgegebenen Garantie beruhen, richten sich nach § 438 BGB, es sei denn, aus dem Inhalt der Garantie ergibt sich eine kürzere Verjährungsfrist.
- 13.4 Die Hemmung der Verjährung von Ansprüchen aus oder in Zusammenhang mit den vertraglichen Beziehungen zwischen den Parteien nach § 203 BGB endet in dem Zeitpunkt, in

welchem wir oder der Besteller die Fortsetzung der Verhandlungen über den Anspruch oder die den Anspruch begründenden Umstände verweigern bzw. verweigert. Sofern eine der Parteien nicht ausdrücklich in Textform das Scheitern der Verhandlungen erklärt, gilt die Fortsetzung der Verhandlungen sechs Monate nach Absendung der letzten Korrespondenz, deren Gegenstand der Anspruch oder die den Anspruch begründenden Umstände ist, als verweigert.

- 13.5 Die Bestimmungen der §§ 196, 197, 479 BGB sowie die Regeln der Beweislast bleiben von den vorstehenden Regelungen der §§ 13.1 bis 13.4 unberührt.

§ 14 Geheimhaltung

- 14.1 Der Besteller wird alle im Rahmen der Lieferbeziehung von uns erhaltenen Kenntnisse und Informationen technischer und geschäftlicher Art (im Folgenden „Vertrauliche Informationen“) Dritten gegenüber auch über die Dauer der Lieferbeziehung hinaus geheim halten, es sei denn, dass diese Vertraulichen Informationen nachweislich

- a. dem Besteller bereits vor ihrer Überlassung bekannt waren, oder
- b. vor ihrer Überlassung bereits öffentlich zugänglich waren oder ohne Verschulden des Bestellers öffentlich zugänglich werden, oder
- c. dem Besteller von Dritten rechtmäßig auf nicht-vertraulicher Basis mitgeteilt bzw. überlassen werden, oder
- d. von dem Besteller unabhängig von den Vertraulichen Informationen entwickelt wurden.

Die Beweislast für das Vorliegen einer der vorgenannten Ausnahmen trägt der Besteller

- 14.2 Durch uns offengelegte Unterlagen zu Vertraulichen Informationen, insbesondere Zeichnungen, die im Zuge der Zusammenarbeit ausgetauscht werden, verbleiben in unserem Eigentum und müssen jederzeit auf Verlangen, spätestens bei Beendigung der Lieferbeziehung, wieder an uns herausgegeben werden. Ein Zurückbehaltungsrecht in Bezug auf Vertrauliche Informationen bzw. Vertrauliche Informationen enthaltende Dokumente oder Materialien steht dem Besteller nicht zu.

- 14.3 Eine etwaige Offenlegung Vertraulicher Informationen durch uns begründet für den Besteller keine Rechte an gewerblichen Schutzrechten, Know-how oder Urheberrechten und stellt kein Vorbenutzungsrecht im Sinne der anwendbaren Patent-, Design- und Gebrauchsmustergesetze dar. Jede Art von Lizenzgewährung durch uns erfordert eine vorherige ausdrückliche Vereinbarung in Textform.

§ 15 Anzuwendendes Recht, Erfüllungsort und Gerichtsstand

- 15.1 Es gilt das Recht der Bundesrepublik Deutschland unter Ausschluss des Übereinkommens der Vereinten Nationen über Verträge über den internationalen Warenkauf vom 11. April 1980 (CISG).

- 15.2 Erfüllungsort und ausschließlicher Gerichtsstand für beide Vertragsteile ist – soweit gesetzlich zulässig – der Sitz der DN Meditech GmbH. Wir sind auch berechtigt, den Besteller an seinem allgemeinen Gerichtsstand zu verklagen.
- 15.3 Sofern der Besteller seinen Sitz außerhalb der Bundesrepublik Deutschland hat, sind wir nach unserer Wahl berechtigt, alle Streitigkeiten aus oder in Zusammenhang mit der Geschäftsbeziehung mit dem Besteller, auch über die Gültigkeit von Verträgen, unter Ausschluss des ordentlichen Rechtswegs nach der Schiedsgerichtsordnung der Deutschen Institution für Schiedsgerichtsbarkeit e.V. (DIS) endgültig entscheiden zu lassen. Auf Aufforderung des Bestellers werden wir dieses Wahlrecht vor Verfahrensbeginn ausüben. Das Schiedsgericht hat seinen Sitz in Düsseldorf, Deutschland. Das Schiedsverfahren wird in deutscher Sprache abgehalten, soweit nicht der Besteller Englisch als Verfahrenssprache verlangt.

§ 16 Exportkontrolle

- 16.1 Der Besteller erkennt deutsche, EU und ausländische Exportkontrollbestimmungen und -beschränkungen an und verpflichtet sich, die Waren (einschl. technischer Informationen) weder direkt noch indirekt an Personen, Firmen oder Länder zu verkaufen, exportieren, reexportieren, liefern oder anderweitig weiterzugeben, sofern dies gegen deutsche oder ausländische Gesetze oder Verordnungen verstößt.
- 16.2 Der Besteller ist verpflichtet, uns unverzüglich sämtliche Informationen, die zur Verifizierung eines Embargotatbestandes erforderlich sind, insbesondere Name und Anschrift des Endkunden, Einbau- oder Verwendungsort sowie Verwendungszweck, mitzuteilen, bleibt aber uns gegenüber zur eigenverantwortlichen Prüfung und Mitteilung des Ergebnisses dieser Prüfung verpflichtet. Im Falle der Nichteinhaltung dieser Informations- und Prüfungspflicht sind wir zur Ausübung eines Zurückbehaltungsrechts und – soweit der Besteller die vorgenannten Verpflichtungen innerhalb einer angemessenen Nachfrist nicht erfüllt – zum Rücktritt vom Vertrag berechtigt.
- 16.3 Der Besteller verpflichtet sich außerdem, vor einem etwaigen Export (innerhalb oder außerhalb der EU) der Waren sämtliche etwaig erforderlichen Exportlizenzen, Einfuhr-/Ausfuhrgenehmigungen oder andere Dokumente in Zusammenhang mit einer (späteren) Einfuhr, Ausfuhr, Wiederausfuhr, Übertragung und der Nutzung der Waren auf eigene Kosten einzuholen und alle weiteren Empfänger der Waren in der Lieferkette in gleicher Weise zu verpflichten und über die Notwendigkeit der Befolgung dieser Gesetze und Verordnungen zu informieren. Der Besteller haftet uns gegenüber in vollem Umfang bei Nichteinhaltung der einschlägigen Bestimmungen durch Dritte in der Lieferkette und stellt uns auf erstes Anfordern von etwaigen Inanspruchnahmen frei. Darüber hinaus wird der Besteller uns unverzüglich zu informieren, falls er von Verstößen Dritter gegen deren Verpflichtungen im Zusammenhang mit der (Wieder-) Ausfuhr der Waren bzw. daraus weiterentwickelten Produkten Kenntnis erlangt.

§ 17 Schlussbestimmungen

- 17.1 Unsere früheren Allgemeinen Liefer- und Zahlungsbedingungen treten hiermit außer Kraft.
- 17.2 Sollte eine Regelung dieser Allgemeinen Liefer- und Zahlungsbedingungen unwirksam sein oder werden, berührt dies die Wirksamkeit der übrigen Bedingungen nicht. An die Stelle der ungültigen Bestimmung tritt die für diesen Fall bestehende branchenübliche Bestimmung und bei Fehlen einer zulässigen branchenüblichen die entsprechende gesetzliche Bestimmung.

Datenschutzhinweis:

Wir speichern personenbezogene Daten des Bestellers im Rahmen des Geschäftsverkehrs, bzw. übermitteln, nutzen, verändern und löschen diese jeweils in Übereinstimmung mit den anwendbaren datenschutzrechtlichen Bestimmungen, insbesondere dem Bundesdatenschutzgesetz und der europäischen Datenschutz-Grundverordnung (DS-GVO). Weitere Informationen zur Erhebung personenbezogener Daten unserer Geschäftspartner gemäß Artikel 13, 14 und 21 DS-GVO sind auf unserer Webseite unter www.dn-meditech.de zu finden.

Schwerte, 26. April 2023



Christoph Arntz
CEO

DN Meditech GmbH



Christian Wolff
CFO